

Allgemeine Mietvertragsbestimmungen der Züger André GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mietvertragsbestimmungen der Züger André GmbH, Talstrasse 75, 8852 Altendorf (nachfolgend «Vermieter»), regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vermietung von Fahrzeugen oder Geräten abschliessend.

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen werden.

2. Vertragsgegenstand und Übergabe

Der Vermieter überlässt dem Mieter die im Mietvertrag näher bezeichnete Mietsache samt Bedienungsanleitung zum entgeltlichen Gebrauch. Die Mietsache verbleibt im Eigentum des Vermieters.

Der Vermieter übergibt die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt in zum Gebrauch tauglichem Zustand an den Mieter. Anlässlich der Übergabe wird ein Protokoll über die bestehenden erkennbaren Mängel erstellt. Soweit solche Mängel nicht protokolliert wurden, wird vermutet, dass sie während der Mietdauer entstanden sind.

Die Mietsache wird dem Mieter am Geschäftssitz des Vermieters übergeben und muss dort zurückgegeben werden.

3. Mietzins

Der vereinbarte Mietzins versteht sich exkl. MwSt. und gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem Betrieb von **max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag**. Angefangene Tage werden voll verrechnet.

Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt, die Mietsache vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurückgegeben wird oder bei Mietbeginn gar nicht übernommen wird oder der Mieter nicht mehr über den notwendigen Führerausweis verfügt.

Die Möglichkeit eines Mietunterbruchs muss vorgängig schriftlich vereinbart werden.

Nicht im Mietzins inbegriffen sind Treib- und Betriebsstoffe. Diese gehen zulasten des Mieters.

Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter vor Übernahme der Mietsache eine **Vorauszahlung** für den Mietzins zu verlangen sowie bei mehrwöchiger Mietdauer Zwischenabrechnungen zu stellen. Rechnungen werden sofort zur Zahlung fällig, nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum kommt der Mieter ohne weitere Mitteilung in Verzug.

4. Gebrauch der Mietsache und Sicherheit

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und Nutzungseinschränkungen sowie Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters sowie des Herstellers des Fahrzeugs oder des Geräts zu befolgen.

Die Mietsache ist vor übermässiger Abnützung und Beschädigung zu schützen. Insbesondere ist sie beim Gebrauch mit Stoffen wie bspw. Farbe, Flüssigkeiten, Säuren usw. sowie für Schweissarbeiten abzudecken. **Die Mietsache darf nicht für Spritz- und Sandstrahlarbeiten verwendet werden.** Ebenso untersagt ist das Fahren abseits von öffentlichen Strassen und insbesondere auf nicht befestigtem Gelände.

Mit Abschluss des Mietvertrags bestätigt der Mieter, dass er und seine Hilfspersonen über die **erforderlichen Kenntnisse** und den **notwendigen Führerausweis** (Nachweis durch Vorlage des originalen Führerausweises) **für den bestimmungsgemässen Gebrauch** der Mietsache sowie über die **notwendigen Schulungen für das Bedienen von Hubarbeitsbühnen** verfügen, er in Bezug auf die Mietsache genügend eingewiesen wurde und die Betriebsanleitung eingesehen hat. Die anwendbaren Sicherheitsvorschriften und Bestimmungen in der Betriebsanleitung, die Betriebs- und Wartungsvorschriften sowie Weisungen betr. sachgemässer Verwendung sind jederzeit strikte einzuhalten.

Handelt es sich bei der Mietsache um einen Kran im Sinne der der Kranverordnung vom 27. September 1999 (vgl. Art. 2 Kranverordnung) liegt die Verantwortung insbesondere beim Kranbetreiber (vgl. Art. 4 und 7 der Kranverordnung vom 27. September 1999, sowie Art. 1.4.5 der EKAS-Richtlinie 6511).

Der **Mieter** ist selbst für die **Einholung** allfälliger **Bewilligungen** für die Benützung von öffentlichem und privatem Grund **verantwortlich** und die dabei entstehenden Kosten gegen zulasten des Mieters. Er sorgt, falls nötig, für eine angemessene Absperrung bzw. Sicherung der Mietsache.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) an der Mietsache vorgenommen werden.

Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten.

Die Weitergabe oder Weitervermietung der Mietsache an Dritte ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Vermieters erlaubt. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass Dritte die Mietsache nicht in anderer Weise benutzen, als es dem Mieter gestattet ist.

Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

Das **Rauchen** in und auf den Mietobjekten ist strikte **verboten**. Im Widerhandlungsfall schuldet der Mieter dem Vermieter eine **Konventionalstrafe von CHF 100.00**.

5. Schadloshaltung des Vermieters

Der Mieter hat die Mietsache von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die Mietsache dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen wird oder in sonstiger Weise verlustig geht. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind und hält den Vermieter dafür schadlos.

6. Unterhalt und Wartung der Mietsache

Der Mieter ist verpflichtet, wöchentlich den Wasserstand der Batterien zu prüfen. Wenn nötig, hat er destilliertes Wasser nachzufüllen (1 cm über den Batteriezellen bei geladenem Zustand). Ebenso ist er verpflichtet, bei Fahrzeugen den Reifendruck und den Ölstand regelmässig zu überprüfen und das entsprechende Notwendige zu veranlassen.

Für den übrigen Unterhalt und die fachgerechte Wartung der Mietsache ist der Vermieter verantwortlich. Der Mieter hat den Vermieter über Schäden oder Mängel an der Mietsache sowie über Diebstahl der Mietsache unverzüglich zu informieren (Tel: 078 600 88 52) und in dringlichen Fällen die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um weiteren Schaden von der Mietsache abzuwenden. Insbesondere hat der Mieter bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen.

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, welche durch unsachgemässen oder vertragswidrigen Gebrauch derselben entstanden sind. Für die übrigen Schäden haftet der Mieter, soweit er nicht beweist, dass der Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist. Hat der Mieter für einen Totalschaden oder einen sonstigen Untergang der Mietsache einzustehen, so hat er den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen.

Der Vermieter hat die Mietsache gegen Schäden versichert. Sachen des Mieters wie bspw. Transportgüter sind durch die Versicherung nicht gedeckt. **Der Selbstbehalt** (pro Schadenereignis und pro Gerät/Fahrzeug **CHF 2'000.00**) **und sämtliche von der Versicherung nicht gedeckten Schäden sowie eine durch den Schadenfall verursachte Prämienhöhung der Sachversicherung gehen zu Lasten des Mieters.**

8. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen und betriebssicheren Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt der Übergabe.

Treten an der Mietsache während der Mietdauer vom Vermieter zu vertretende Mängel auf, welche deren vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, so ist der Vermieter nach entsprechender schriftlicher Mängelrüge des Mieters verpflichtet, die gemeinsam festgestellten Mängel entweder innert nützlicher Frist auf seine Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu leisten. Kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, so ist der Mieter berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung der Mietsache vom Mietvertrag zurückzutreten und im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch der Mietsache für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom vereinbarten Mietzins zu verlangen.

Die Haftung des Vermieters aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschliessend geregelt. **Jede weitergehende Haftung des Vermieters ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.** Insbesondere haftet der Vermieter nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden wie namentlich Nutzungsverluste, für entgangenen Gewinn (insb. Verlust von Aufträgen), Mangelfolgeschäden, Verzugsschäden, Konventionalstrafen und dergleichen.

9. Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich zur Rückgabe der Mietsache am Ort, wo er sie übernommen hat. Die Mietsache ist zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, **spätestens um 18.00 Uhr**, mit geladenen Batterien, in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat dem Vermieter den genauen Zeitpunkt der Rückgabe min. 24 Stunden vorher anzukündigen. Anlässlich der Rückgabe wird über den Zustand der Mietsache ein Rückgabeprotokoll erstellt. Wird die Mietsache vor dem vereinbarten Zeitpunkt ohne Zustimmung des Vermieters zurückgebracht, haftet der Mieter bis zum vereinbarten Zeitpunkt für die Mietsache.

Entspricht die Mietsache bei Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist es andere vom Mieter zu vertretende Mängel auf, wird die Mietdauer verlängert, bis der Mieter die Gebrauchsfähigkeit bzw. Betriebsbereitschaft wieder hergestellt oder die Mängel behoben hat. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn über den Mieter der Konkurs eröffnet wurde. Diesfalls ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache unverzüglich zurückzugeben.

11. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Sitz des Vermieters (**Altendorf SZ**, Schweiz). Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet materielles **Schweizerisches Recht** (unter Ausschluss des Kollisionsrechts) Anwendung.